

# Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Physik

**Vom 17. Juni 2010**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16.05.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang Physik kann nur zugelassen werden, wer
  - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Physik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist  
oder
  - 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
2. Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Physik voraus. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welcher Form die Prüfung stattfindet. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 1 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## **§ 2 Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungen werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. September und um Zulassung zum Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. März bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Wurden im Bachelorstudiengang alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der Bachelorarbeit bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird und die Gesamtnote der Bachelorprüfung überdurchschnittlich ist.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Physik zugelassen werden sollen.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

### **§ 3 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Physik ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Physik identisch.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Stuttgart, den 17. Juni 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)